

S a t z u n g
über den Betrieb und die Benutzung des
Gemeindekindergartens Fichtenstraße
Vom 15.04.1993

§ 1
Grundsätzliches

- (1) Der Kindergarten ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Die Einrichtung bietet in einer Gruppe auch Plätze für Kinder, die einer besonderen Betreuung bedürfen.
- (2) Der Kindergarten führt die Bezeichnung "Gemeindekindergarten Fichtenstraße".

§ 2
Grundsätze für die Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 2. Kinder, die noch keinen Kindergartenplatz in Taufkirchen (Vils) haben,
 3. Kinder, die ein Jahr vor Beginn der Volksschulpflicht stehen,
 4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 5. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 6. Kinder, die zwei Jahre vor Beginn der Volksschulpflicht stehen,
 7. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind.
- (3) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern in den Kindergarten für nur einige Tage in der Woche oder 1 - 2 Wochen ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 3
Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die An- und Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten. Der genaue Zeitpunkt der Anmeldung wird alljährlich rechtzeitig in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu machen, soweit diese für die Aufnahme (§ 2) erforderlich sind.

- (3) Die Erzieherin vermerkt jede Anmeldung in einer Anmelde-Liste, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen für eine Aufnahme für das kommende Kindergartenjahr gegeben sind.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leiterin des Kindergartens im Benehmen mit der Gemeinde. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in den Kindergarten bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Eine Überprüfung der Fortdauer der Dringlichkeit (§ 2 Abs. 2) findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch des Kindergartens gesundheitlich geeignet ist. Dies ist bei Eintritt des Kindes durch ärztliches Attest nachzuweisen, wobei die ärztliche Untersuchung unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten erfolgen muss. Für Kinder, die einer besonderen Betreuung bedürfen, ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach § 39 Bundessozialhilfegesetz vorliegen.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen, die allerdings jeweils nur für das laufende Kindergartenjahr geführt wird. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in den Kindergarten nach den Dringlichkeitsstufen des § 2 Abs. 2, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Datum der Vormerkung.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet. Im Rahmen der Öffnungszeit bestehen folgende Kernzeiten:
- | | |
|--|----------------------|
| a) bei einer Buchung bis zu 5 Stunden/Tag: | 8.30 Uhr - 12.00 Uhr |
| b) bei einer Buchung von mehr als 5 Stunden/Tag: | 8.30 Uhr - 12.30 Uhr |
- (2) Während der Ferien wird der Kindergarten bis zu maximal 30 Tagen geschlossen. Die Ferienordnung wird jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres durch die Kindergartenleitung im Benehmen mit der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind den Kindergarten nicht besuchen, ist die Kindergartenleitung davon unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Kinder unter 12 Jahren sind als Aufsichtsperson beim Nachhauseweg nicht geeignet.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindergartenleitung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Kindergartenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 8 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und bei Veranstaltungen des Kindergartens mitwirken.
- (2) Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten können mit der jeweiligen Gruppenleiterin Sprechzeiten gesondert vereinbaren.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
 2. das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 3. eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich ist,
 4. die Besuchsgebühr während der letzten 2 Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- (2) Der Ausschluss ist unter Fristsetzung vorher anzudrohen.

§ 10 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 11 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 12 Unfallversicherung

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 der Reichsversicherungsordnung.

Satzung vom 15.04.1993,
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 15.03.2011

GEMEINDE TAUFKIRCHEN (VILS)

gez. Hofstetter
1. Bürgermeister